

Infektionsschutzgesetz (IfSG); SARS-CoV-2;

Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Bekanntmachung zur 7-Tage-Inzidenz bzgl. Schulen und Kinderbetreuung

Bekanntmachung

Das Landratsamt Neu-Ulm gibt gemäß §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV bekannt:

Im Landkreis Neu-Ulm liegt die 7-Tage-Inzidenz am Freitag, 16.04.2021, über 100.

Somit gelten ab Montag, dem 19.04.2021 bis Sonntag, dem 25.04.2021 die maßgeblichen Regelungen für die Öffnung von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr.1, Abs. 4 sowie § 19 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

Für Schulen gilt:

In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht. Für die Teilnahme am Präsenz- sowie Wechselunterricht sind die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 4 BayIfSMV (Testpflicht) zu beachten.

An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder gilt:

Die Einrichtungen sind geschlossen.

Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Über die im Anschluss geltenden Regelungen wird der Landkreis Neu-Ulm in diesem Amtsblatt weiter informieren.

Neu-Ulm, 16.04.2021